

1. Einstufung und Umgang nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 (mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte)¹

- Tierische Nebenprodukte werden in drei Kategorien eingeteilt.
- Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln fallen unter **Kategorie 1** (Art. 8 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1069/2009) ⇒ **höchstes Risiko!**
- Küchenabfälle der Kategorie 1 dürfen nur durch Verbrennung oder Vergraben in einer genehmigten Deponie entsorgt werden (Art. 12 der VO (EG) Nr. 1069/2009).
- Seuchenhygienisch relevant sind außerdem alle Verpackungsmaterialien, die direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt waren. Es ist davon auszugehen, dass dort Reste des Lebensmittels anhaften. Somit fallen diese Materialien unter Kategorie 1 und sind entsprechend des Tierischen Nebenprodukte-Rechts entsorgungspflichtig.

2. Sammlung und Beförderung

(Art 17 Nr. 1 Buchstabe a und b i.V.m. Anhang VIII Kap. I – III der VO (EG) Nr. 142/2011²)

- Die Schiffsabfälle müssen in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder in abgedeckten, lecksicheren Behältnissen oder Fahrzeugen gesammelt und befördert werden.
- Die Beförderung/Entsorgung darf nur durch ein entsprechend registriertes Beförderungsunternehmen oder einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durchgeführt werden.
- Registrierte/Zugelassene Betriebe werden in einer Liste veröffentlicht. Die Liste ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Download erhältlich.
- Die Abfälle müssen von einem **Handelspapier** nach beiliegendem Muster begleitet werden. Verantwortlich für die Ausstellung des Handelspapiers ist der Versender (hier: Schiffskapitän oder im Auftrag für den Kapitän der Agent). Die Handelspapiere sind in vierfacher Ausfertigung auszustellen (Original für den Empfänger, je eine Kopie für Versender und Beförderer, eine Kopie geht an NPorts). Gegebenenfalls stellt das Entsorgungsunternehmen nach Absprache das Handelspapier mit den entsprechend notwendigen Kopien aus.

3. Definition „Internationales Transportmittel“ für den Schiffsverkehr

- Schiffe, die zwischen einem EU-Hafen und einem Hafen außerhalb der EU verkehren.
- Schiffe, die außerhalb der EU-Gewässer (außerhalb der 12-Meilen-Zone) und in internationalen Gewässern fahren.
- Die Herkunft der Lebensmittel (EU/Nicht-EU) ist nicht mehr ausschlaggebend in Bezug auf die veterinärrechtliche Relevanz, wenn zuvor genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Stand: 01. Dezember 2013

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 04721-662132 an das Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven.

¹ **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der aktuell gültigen Fassung

² **Verordnung (EU) Nr. 142/2011** vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) in der aktuell gültigen Fassung